

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzelexemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

50. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 29.04.2021

Nr. 23

59

Dritte Änderung der 3. Allgemeinverfügung des Wetteraukreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Wetteraukreis

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 310) sowie §§ 1 Satz 5 und 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) der Hessischen Landesregierung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2021 (GVBl. S. 214) ergeht folgende

Allgemeinverfügung

1. Die 3. Allgemeinverfügung des Wetteraukreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Wetteraukreis vom 05. November 2020 (Abl. S. 83) in der Fassung der am 01. April 2021 in Kraft getretenen Änderung durch Allgemeinverfügung vom 29. März 2021 (Abl. S. 70) wird wie folgt geändert:

a. Nach Ziffer 2 wird eine Ziffer 2b mit folgendem Wortlaut eingefügt.

Im Wildpark Büdingen ist während des Aufenthalts im Bereich des gesamten Parkplatzes „Am Wildpark“ an der L 3193 zwischen Büdingen und Gedern, ca. 1 Kilometer nach dem Ortsausgang Büdingen auf der linken Seite, sowie dem auf der gegenüberliegenden Seite des Parkplatzes, von Büdingen kommend rechts an der L 3193 ausgehenden Wald-Erlebnis-Pfad (Anlage 1), in der Zeit von freitags 12:00 bis sonntags 18:00 Uhr eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2 oder OP-Maske) zu tragen. In den nicht genannten Zeiten gilt eine dringende Empfehlung zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung.

b. Ziffer 7. Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Mai 2021 außer Kraft.“

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01. Mai 2021 in Kraft.

Begründung:

Zu 1. a.

Von der Stadt Büdingen wurde festgestellt, dass derzeit vor allem an den Wochenenden der Wildpark ein Ausflugsziel für außerordentlich viele Besucher aus nah und fern darstellt. Dies führt dazu, dass hier sehr viele Kontakte/Begegnungen entstehen. Neben der allgemein gültigen Abstandsregel kann mit einer Pflicht zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung zur Eindämmung des Coronavirus wirkungsvoll beigetragen werden, ohne dass der Wildpark geschlossen werden muss.

Zu 1. b.

Die Geltungsdauer der 3. Allgemeinverfügung des Wetteraukreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Wetteraukreis vom 05.11.2020 (Abl. S. 83) in der Fassung der am 01. April 2021 in Kraft getretenen Änderung durch Allgemeinverfügung vom 29. März 2021 (Abl. S. 70) war gemäß deren Ziffer 7. bis zum 30.04.2021 befristet.

Angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens ist die Aufrechterhaltung der in der Allgemeinverfügung geregelten Maßnahmen geboten, so dass die Verlängerung ihrer Geltungsdauer verfügt wird.

Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 05.11.2020 unberührt.

Von der Durchführung einer Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungs-

gericht in Gießen, Marburger Str. 4, 35390 Gießen, erhoben werden.

Hinweise:

Gem. §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine auf-schiebende Wirkung.

Friedberg, den 28. April 2021

Der Kreisausschuss Fachbereich Gesundheit, Veterinärwesen und Bevölkerungsschutz

gez. Jan Weckler
Landrat

